

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.520.587

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7449/J-NR/2021 betreffend Persönliche Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die die Abg. Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen am 20. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

- *Welche Stellungnahme geben Sie in Bezug auf den in der Verbandsklage bzw. in der Presseaussendung aufgeworfenen Vorwurf der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen im Zusammenhang mit der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen ab?*
- *Sehen Sie den Vorwurf der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen im Zusammenhang mit der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen als gerechtfertigt an?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sehen Sie die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Verwehrung von Leistungen der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen als verletzt an?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen in Bildungseinrichtungen vorzubeugen?*

Vorweg wird bemerkt, dass es Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist, für alle jene Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich das Potenzial haben, das Bildungsziel einer

Schulart zu erreichen, Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen, die die Nachteile, die aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung entstehen, ausgleichen. Dies soll dazu beitragen, dass diesen Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Prüfungen durch ihre Beeinträchtigungen keine Nachteile im Vergleich zu ihren Mitschülerinnen bzw. Mitschülern entstehen.

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) zur langfristigen Etablierung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet. Gemäß Art. 24 der UN-BRK bedeutet dies, dass alle Lernenden ganzheitlich, d.h. mit all ihren Stärken und individuellen Bedürfnissen wahrgenommen und gefördert werden.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die Unterstützung von allen behinderten und beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern ein großes Anliegen. Im Bereich der Bundesschulen werden verschiedene Maßnahmen der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung gesetzt: So werden z.B. Lehrkräfte speziell ausgebildet, es können Betreuungslehrkräfte, Unterstützung durch das Bundesblindeninstitut und das Institut für Gehörlosenbildung oder Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher zur Verfügung gestellt werden. Ebenso stellen die Betreuung durch persönliche Assistentinnen und Assistenten oder Unterstützung durch externe Organisationen im Bereich Autismus-Spektrum-Störung Möglichkeiten der Unterstützung dar. Weiters können für alle Arten der Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen Werteinheiten zur Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern durch die Bildungsdirektionen beantragt werden. Ferner werden auch sonstige Maßnahmen angeboten, wie z.B. die Zurverfügungstellung von mehr Zeit für die abschließende Prüfung, die Anpassung des Lehrplanes sowie technische Unterstützungen (wie etwa FM-Höranlagen, Braille-Zeile, etc.).

Im Pflichtschulbereich wird zusätzliches Personal stunden- oder tageweise auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Verhaltensschwierigkeiten jenseits einer Autismus-Spektrum-Diagnose je nach Bedarf zur Verfügung gestellt, um eine integrative Beschulung sicherzustellen. Eine besondere Bedeutung kommt hier der Beratung durch die Schulpsychologinnen und -psychologen sowie den Beratungslehrpersonen zu.

Die persönliche Assistenz ist nur ein Teil des Systems von Unterstützungsmaßnahmen. Das Rundschreiben Nr. 7/2017 betreffend persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen in Bildungseinrichtungen des Bundes ist eine Verwaltungsanweisung an die Bildungsdirektionen, wie in den im Rundschreiben genannten Fällen vorzugehen ist. Dabei stützt sich dieses Rundschreiben auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und wurde in Absprache mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst. Dieses bietet auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes auch persönliche Assistenzen am Arbeitsplatz an. An

dieser Richtlinie hat sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Erarbeitung des Rundschreibens orientiert.

Das Rundschreiben betrifft die Vorgehensweise, wenn körperbehinderte Schülerinnen bzw. Schüler persönlicher Assistenz bedürfen. Selbstverständlich kann persönliche Assistenz aber darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler mit anderen Behinderungen gewährt werden. Die Übernahme der Kosten für eine persönliche Assistenz ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig und bedarf einer Abstimmung mit den sonstigen Maßnahmen.

Kinder und Jugendliche mit physischen und psychischen Behinderungen haben zudem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, sofern der Bedarf mittels Bescheidverfahren festgestellt wird. Diesbezügliche Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung sind im Rundschreiben Nr. 7/2019 vorgegeben. Für die Vorbeugung von Diskriminierung aufgrund von Behinderung sind Förder- und Präventionsmaßnahmen vorgesehen, die am Schulstandort nachweislich ausgeschöpft werden müssen, bevor ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet wird.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht verletzt. In Art. 24 Abs. 3 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Erwerb von lebenspraktischen Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen zu ermöglichen, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglied der Gemeinschaft zu erleichtern. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat durch die vorstehend ausgeführten Maßnahmen ein System an geeigneten Maßnahmen eingerichtet.

#### Zu Frage 9:

- *Welche Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen in Bildungseinrichtungen vorzubeugen?*

Neben den bestehenden, zu Fragen 1 bis 8 angeführten, Maßnahmen ist eine Ausweitung des Rundschreibens Nr. 7/2017 betreffend persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen in Bildungseinrichtungen des Bundes auch auf mehrtägige Schulveranstaltungen geplant.

Weiters wird die Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an Bundesschulen durch externe Organisationen für alle Bundesländer vorbereitet. Dazu wird bemerkt, dass in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 ein diesbezügliches Pilotprojekt durchgeführt worden ist. Künftig soll neben der Betreuung durch Lehrkräfte in ganz Österreich eine Betreuung der Schülerinnen und

Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an Bundesschulen durch externe Organisationen erfolgen. Hierzu wurde ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet und am 28. Jänner 2021 veröffentlicht. Am 28. Mai 2021 erfolgte die Bekanntgabe des Ergebnisses. Ein Bieter hat beim Bundesverwaltungsgericht ein Nachprüfungsverfahren eingebracht, das derzeit beim Gericht anhängig ist. Nach Abschluss dieses Nachprüfungsverfahrens wird die Vergabe der entsprechenden Assistenzleistungen durch externe Organisationen unverzüglich erfolgen. Jedenfalls ist bis zu diesem Zeitpunkt die angemessene Betreuung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonen sichergestellt.

Zudem ist derzeit der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP) 2022-2030 unter Federführung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Vorbereitung und soll aufbauend auf dem NAP 2012-2020/21 zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen.

Zu Frage 10:

- *Haben Sie in die in der Aussendung erwähnte gescheiterte Schlichtung das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingebunden?*

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 10 iVm § 14 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist von einem Anbringen der betroffenen Person bei einer Landesstelle des Sozialministeriumsservice abhängig. Kann im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, ist darüber eine Bestätigung durch das Sozialministeriumsservice auszustellen, die wiederum Klagsvoraussetzung für eine allfällige Klage der betroffenen Person ist.

Zu Frage 11:

- *Welchen Standpunkt haben Sie in dieser Schlichtung eingenommen?*

Die Ressorthaltung ist in den Ausführungen zu Fragen 1 bis 8 sowie zu Frage 9 dargestellt.

Zu Frage 12:

- *Welche Protokolle und Niederschriften gibt es in Ihrem Ministerium zu dieser Schlichtung?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt eine Bestätigung des Sozialministeriumsservice gemäß § 10 Abs. 2 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vor, darüber hinaus wurden hausinterne Dokumentationen verfasst.

Zu Frage 13:

- *Welche Personen waren an dieser Schlichtung beteiligt?*

An den Schlichtungsgesprächen nahmen auf Seiten der Schlichtungspartnerin, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, zwei Bedienstete der zuständigen Fachabteilungen sowie eine Vertretung der Finanzprokurator teil. Auf Seiten der Schlichtungswerberin, dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, nahmen drei Personen teil und als Gesprächsleiterin waren eine Bedienstete des Sozialministeriumsservice sowie eine Hospitantin anwesend.

Zu Fragen 14 bis 16:

- *Werden Sie Maßnahmen setzen bzw. sich mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beratschlagen, damit mit dem Klagsverband eine Einigung erzielt werden kann?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit mit dem Klagsverband eine Einigung erzielt werden kann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Neben den bestehenden, zu Fragen 1 bis 8 angeführten Maßnahmen ist - wie auch schon zu Frage 9 ausgeführt - eine Ausweitung des Rundschreibens Nr. 7/2017 betreffend persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen in Bildungseinrichtungen des Bundes auch auf mehrtägige Schulveranstaltungen geplant.

Wien, 20. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

